

coalescit. Streng genommen müßten da auch die früheren Jahre miteingerechnet werden, wenn eine fortdauernde Diebstahlsabsicht vorläge. Doch wollen wir dies außer Betracht lassen. Bei *diversi domini* ist, wofern gegen einzelne nicht schon *materia relative gravis* gegeben ist, als Maß die *materia absolute gravis* anzuwenden. Dies wäre nach Schätzung Noldin-Schmitt ca. 30 Mark oder 50 S. Demnach könnte hier, wenn man die jährlichen Diebstähle für sich nimmt und das *damnum* der Einzelnen nicht relativ schwer wäre, von einer *gravis obligatio restitutionis* nicht sprechen; um so weniger, als der eigentliche Schaden nicht nach dem erzielten Marktpreis, sondern weit geringer zu schätzen ist, weil in dem erzielten Marktpreis auch die Entschädigung für das Marktgehen und Marktstehen eingerechnet ist. *Materia gravis* könnte sich höchstens ergeben, wenn die jährlichen Diebstähle unwahrscheinlicher Weise summiert werden müßten.

Die vorausgehende Erwägung würde sicher gelten, wenn es sich um Berufsgärtner handelte, die die Absicht hatten, die Blumen selbst zu verkaufen. Denn sie wären durch den Diebstahl offenbar materiell geschädigt worden. An und für sich ändert an diesem Urteil auch der Umstand nichts, daß unsere Besitzer die Blumen nicht verkaufen, sondern sich nur an ihrer Schönheit erfreuen wollten. Aber nach der Schilderung des vorliegenden Falles drängt sich unwillkürlich der Gedanke auf, ob die Besitzer ernstlich auf eine Restitution reflektieren oder sich nicht vielmehr damit begnügen würden, daß der Dieb in Zukunft seine Diebstähle unterlasse, gemäß dem Worte des heiligen Apostels Paulus: „*Qui furatur, amplius non furetur.*“ Dann läge eine *condonatio tacita* vor, die alle Schwierigkeiten der Frage für den Beichtvater mit einem Schlage beseitigte.

St. Pölten.

Dr Alois Schratzenholzer.

VI. (Exkommunikation des katholischen Taufpaten bei einer protestantischen Taufe.) In einem Städtchen der Diaspora mit kaum 3% Katholiken hatte Titius vor kurzem auf Bitten der Eltern N. N. als wirklicher Pate, nicht nur ehrenamtlich, seines Amtes gewaltet und das Kind der genannten Eltern dem protestantischen Religionsdiener als dem Spender der Taufe zur sakramentalen Handlung dargeboten; und dies als akademisch gebildeter Mann aus gut katholischer Gegend mit voller Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen des Kirchenrechtes. Bald darauf machte Titius eine Ferienreise in die Schweiz und lernte daselbst einen Vikar namens Raymundus kennen, der im Kirchenrecht wohlbewandert war. Mit diesem besprach er den ganzen Fall; er frug den Vikar, was er von der Exkommunikation halte. Dieser nahm zwar den Tatbestand des can. 2316

als gegeben an. Daß aber Titius auf Grund der can. 2231 und 2209, §§ 1—3 der Zensur verfallen sei, wagte der Vikar nicht zu behaupten, obwohl er vom Gegenteil nicht überzeugt war.¹⁾

Die Bestimmungen, die zunächst in Frage kommen, sind die can. 2316 und 2319. Sie lauten: Can. 2316: Qui quoquo modo haeresis propagationem sponte et scienter juvat, aut qui communicat in divinis cum haereticis contra praescriptum can. 1258, suspectus de haeresi est: Can. 2319: § 1. Subsunt excommunicationi latae sententiae Ordinario reservatae catholici: 3^o. Qui scienter liberos suos acatholicis ministris baptizandos offerre praesumunt.

Welches ist nun die Lösung des Falles?

Titius war sich seiner Handlung als einer gesetzeswidrigen wohlbewußt; daher dürfte es außer allem Zweifel sein, daß der Tatbestand des can. 2316 gegeben war. Es trifft ja ganz und gar zu, was den Katholiken durch can. 1258, § 1 verboten ist, nämlich: Haud licitum est fidelibus quovis modo active assistere seu partem habere in sacris acatholicorum. Zudem sind nach can. 2319, § 2 suspecti de haeresi, welche sich gegen § 1 und 4 dieses Kanons verfehlen. Ob sich Titius direkt gegen diesen Kanon vergangen hat, werden wir später sehen; aber auf jeden Fall spricht auch can. 2319, § 2 dafür, daß Titius suspectus de haeresi ist. Ausdrücklich verbot schon früher die Kirche den Katholiken, als Taufpate bei protestantischen Taufen mitzuwirken. Dem Heiligen Offizium wurde die Frage vorgelegt: an liceat catholicis, baptismis protestantium et eorum concionibus interesse, necnon matrimoniis et baptismis graecorum, in quibus per se vel per alios aliquando etiam officio patrini funguntur. Die Antwort lautete: Catholicis regulariter non licere haereticorum aut schismaticorum concionibus, baptismis et matrimoniis interesse. Absolute non licere nec per se nec per alios, fungi officio patrini in baptismis qui haereticorum filiis ab haereticis ministrantur.²⁾

Was nun die Exkommunikation des can. 2319, § 1, 3^o betrifft, so müssen wir die can. 2228 und 2219, § 1 berücksichtigen;

¹⁾ Dieser Fall ist eine Ergänzung zur Linzer Theol.-prakt. Quartalsschrift 1930, S. 120 ff. (Exkommunikation wegen protestantischer Taufe eines unehelichen Kindes). Dort ist die Mutter in den Bereich der Untersuchung gezogen, hier der Taufpate.

²⁾ S. Off. 10. Mai 1770; diese Bestimmung wurde wiederum bestätigt am 30. Juni und 7. Juli, ad IV. (Fontes Cod. jur. can. nn. 828, 978). Auf die Frage, ob „catholici ab haereticis invitati possint esse patrini in baptismo, quod ipsorum filii confertur“, ließ Benedikt XIV. durch eine eigene Instruktion am 9. Dezember 1745 antworten (Fontes Cod. jur. can. n. 798). *Hollweck*, Die kirchlichen Strafgesetze, § 101, Note 2 stellt nach altem Recht den Satz auf: „Die Patenstelle bei akatholischen Kindern zu übernehmen, wäre nicht bloß sündhaft, sondern als Begünstigung der Häresie mit Exkommunikation l. sent. bestraft.“

sie lauten: *Poena lege statuta non incurritur, nisi delictum fuerit in suo genere perfectum secundum proprietatem verborum legis*. In poenis benignior est interpretatio facienda. Die soeben angedeutete Interpretation der Strafgesetze hat Geltung sowohl hinsichtlich der Personen, auf welche das Strafgesetz Anwendung finden soll als bezüglich des Objektes des Gesetzes, das heißt der strafbaren Handlung. Fällt nun Titius unter den eigentlichen Wortlaut des Strafgesetzes? Darauf antwortete der Vikar Paulus mit „Nein“. Der Text selbst schließt eine solche Auslegung aus. Der Kanon bedroht ja jene Katholiken mit kirchlichen Strafen, qui *liberos suos* baptizandos offerunt. Der Täufling kann nicht ein *filius* des Paten in dem streng juristischen Sinne genannt werden, mag auch der heilige Petrus den Evangelisten Markus seinen Sohn nennen (I. Petr V, 13) oder der heilige Paulus den Timotheus, Titus, Onesimus (I. Cor IV, 17; Tit I, 4; Philemon v. 10); mag auch das Ehehindernis der geistlichen Verwandtschaft auf der Vater- und Sohnschaft aus der Taufe beruhen (c. 4. X. III. 42). Strafrechtlich kann nicht behauptet werden, daß der Pate Titius *seinen Sohn* zur Taufe gebracht habe. Die *proprietas verborum legis* wäre nicht mehr gewahrt. Dagegen fühlte der Vikar eine andere Schwierigkeit, nämlich die Bestimmung des can. 2231: *Si plures ad delictum perpetrandum concurrerint, licet unus tantum in lege nominetur, ii quoque de quibus in can. 2209, §§ 1—3, tenentur, nisi lex aliud expresse caverit, eadem poena*. Can. 2209, §§ 1—3, hat folgenden Wortlaut: § 1. Qui communi delinquendi consilio simul physice concurrunt in delictum, omnes eodem modo rei habentur, nisi adjuncta alicujus culpabilitatem augeant vel minuant. § 2. In delicto quod sua natura complicem postulat, unaquaeque pars est eodem modo culpabilis, nisi ex adjunctis aliud appareat. § 3. Non solum mandans qui est principalis delicti auctor, sed etiam qui ad delicti consummationem inducunt vel in hanc quoquo modo concurrunt, non minorem, ceteris paribus, imputabilitatem contrahunt, quam ipse delicti executor, si delictum sine eorum opera commissum non fuisset.

Was ist zu dieser Schwierigkeit des Vikars zu sagen? — Can. 2319 spricht von *catholici*. Die erste Frage wird also sein müssen: Waren Vater und Mutter des Kindes *katholisch*? Waren beide mit der protestantischen Taufe *einverstanden*? Haben sich beide *dagegen* ausgesprochen? Waren beide Eltern *akatholisch*? War der Vater *allein katholisch*? War die Mutter *allein katholisch*? War der katholische Teil *gegen* die protestantische Taufe? Alle diese Möglichkeiten müssen berücksichtigt werden. Im Voraus möchte ich bemerken, daß Titius auf jeden Fall vom Bischof arbiträr bestraft werden konnte, auch wenn er der Exkommunikation sich nicht schuldig gemacht hat.

Waren die Eltern nicht katholisch, so trifft der Tatbestand des can. 2319 überhaupt nicht zu; es kann von Seite der Eltern weder objektiv noch subjektiv von einem Delikte die Rede sein; wo aber kein Delikt ist, kann von einem *concursum ad delictum perpetrandum* nicht die Rede sein. Ist nur ein Ehegatte katholisch, und wird der Taufakt gegen dessen Willen, oder wenigstens ohne seine schwere Schuld in der protestantischen Kirche vollzogen, dann fehlt für den katholischen Teil die juridische Voraussetzung des Deliktes, es fehlt die Imputabilität (can. 2195). Ist nun Titius allein strafrechtlich haftbar für den Taufakt? Nach can. 2231 wohl kaum. Denn dies Gesetz geht doch vom Grundsatz aus: Nur wenn derjenige, welcher im Gesetze genannt ist, des Deliktes schuldig ist, kann von einer Mitschuld derjenigen gesprochen werden, die im can. 2209 genannt sind. Wenn der katholische Eheleib sich nicht der Strafe des can. 2319 schuldig macht, wie kann can. 2231 gelten: *si plures concurrerint, licet unus tantum in lege nominetur, tenentur eadem poena*? Meines Erachtens muß der Kodex im eben genannten Sinne verstanden werden. Will nämlich der Kodex die Mittäter strafen unabhängig davon, ob der Haupttäter der Strafe verfallen ist, so werden diese Personen im Strafgesetze besonders genannt. Einige Beispiele mögen dies erläutern. Nach can. 2351, § 1 werden die „operam et favorem praebentes ad duellum perpetrandum“ mit der nämlichen Strafe belegt wie die Duellanten selbst. Nach can. 2209 scheint dies doch selbstverständlich. Wozu also diese Begünstiger des Duells besonders nennen? Der Grund ist dieser: die Begünstiger werden bestraft, auch wenn das Duell nicht ausgefochten wird oder beim Duellanten aus irgend einem Grunde die Strafe nicht verwirkt wird. Ein anderes Beispiel bietet can. 2342. Der Exkommunikation wegen Verletzung der Klausur machen sich auch die *introducetes* und *admittentes* schuldig. Es scheint doch nach can. 2209 darüber kein Zweifel herrschen zu können. Weshalb also werden diese Personen eigens aufgeführt? Die *introducetes* und *admittentes* verfallen der Strafe unabhängig von dem Verletzer der Klausur.

Ist nun der Vater oder die Mutter katholisch oder sind es beide Eheleib, so müssen wir untersuchen, ob der volle Tatbestand des can. 2319, § 1, n. 3^o gegeben ist. Das Strafgesetz sucht ja selbst die Strafbarkeit dieses Deliktes einzuschränken. Es ist geradezu auffallend, daß in dem kurzen Gesetzesparagraphen zwei Ausdrücke sich finden, die volle Erkenntnis und freien Willen fordern, um das Verbrechen zustandekommen zu lassen, nämlich: *scienter* und *praesumunt*. Diese zwei Worte verweisen uns auf can. 2229, § 1: *A nullis latae sententiae poenis ignorantia affectata sive legis sive solius poenae excusat, licet lex verba de quibus in § 2 contineat. § 2. Si lex habeat*

verba: praesumpserit . . . scienter etc., quaelibet imputabilitatis imminutio sive ex parte intellectus sive ex parte voluntatis eximit a poenis latae sententiae. Es wäre also genau zu untersuchen, ob bei dem katholischen Ehepaar ein Hindernis der Erkenntnis oder des freien Willens vorhanden war. Ich sage der Erkenntnis. In dem genannten Diasporastädtchen mit 3% Katholiken ohne eigenen Geistlichen kann es althergebrachte Gewohnheit sein, daß die Kinder in der protestantischen Kirche getauft werden, ohne daß jemand diesen Zustand befremdlich findet. Daß eine solche Gewohnheit sich bilden konnte, beweisen folgende Tatsachen: Im Fürstentum Waldeck herrschte bis 21. März 1861 Parochialzwang; deshalb mußten alle zerstreut wohnenden Katholiken bei Verrichtung von Taufen, Kopulationen und Beerdigungen sich an den betreffenden protestantischen Geistlichen des Ortes halten. Umgekehrt ließen auch Protestanten ihre Kinder beim katholischen Geistlichen taufen. Böhmer¹⁾ schreibt: Quod si vero in vicinia non adsit parochus Augustanae confessioni addictus, tunc recte parochus pontificio offerri baptizandum infantem statuimus, quia sufficit substantialia baptismi ab eo observari, nec enim dependet, ut loquar cum theologis, efficacia baptismi a fide ipsius baptizantis. Sodann behandelt der Autor die Frage, ob eine protestantische Mutter, welche in einer ganz katholischen Gegend ein Kind zur Welt bringt, dies Kind beim katholischen Geistlichen taufen lassen müsse. Derselbe Böhmer stellt in seinem Jus eccles. Protestantium²⁾ die Ansicht auf: In defectu pastoris vicini ejusdem religionis, parochus illius loci ordinarius dat baptismum, nec diversitas religionis attenditur; cum in substantialibus baptismi tres religiones in Imperio Romano receptae non discrepent. Wie leicht kann sich in einer ganz protestantischen Gegend bei den wenigen Katholiken der Glaube finden, daß es ja gar nicht darauf ankommt, wer eigentlich taufe, wenn nur das Kind getauft wird.

Von Seite des Willens kann bei Eltern große Furcht in Frage kommen, z. B. bei Ausübung von Druck seitens der Herrschaften auf Untergebene, die in gemischter Ehe leben. Welcher Druck war früher im Staatsdienst, beim Militär? Wie viele sind auf solchen Druck hin ihren heiligsten Verpflichtungen untreu geworden?³⁾ War in solchen Fällen der katholische Taufpate nicht ein lebendiger Protest gegen den Gewissenszwang? Lag nun bei solchen Katholiken als Eltern kein Delikt vor, dann können wir beim Taufpaten doch nicht reden von einem *concurso ad delictum*.

¹⁾ Jus parochiale (ed. IV), Lectio IV, cap. 1, § 29.

²⁾ Ed. 5, lib. III, tit. 42 § 5.

³⁾ Meines Erachtens hat P. Dr. Glaser in dieser Zeitschrift 1930, S. 122 f. richtig das Verhältnis von cc. 2205 und 2229 erfaßt.

Doch nehmen wir wirklich an, um die Frage nach allen Seiten zu beleuchten, es liege beim katholischen Ehetheil der ganze Tatbestand des can. 2319, § 1, n. 3^o vor, so bleibt immer noch die Frage offen: Ist Titius durch seine Teilnahme an der Taufe in der protestantischen Kirche wirklich mit den Kanones 2231 und 2209, §§ 1—3 in Konflikt geraten? Ich setze dabei voraus, wie ich bereits bemerkt, daß für sein Tun kein Entschuldigungsgrund geltend gemacht werden kann, sondern volle Erkenntnis der Sachlage und freier Wille vorhanden waren.

Unter dieser Voraussetzung kann hinsichtlich der Exkommunikation des Titius ein doppelter Zweifel erhoben werden:

I^o Gilt can. 2319, § 1, n. 3 *nur für die Eltern des Täuflings* oder gilt er *auch für die cooperantes* im Sinne des can. 2231, bezw. 2209?

II^o Wird die letzte Frage bejaht, so taucht die andere Frage auf: War Titius wirklich „*concurrrens ad delictum perpetrandum*“ im Sinne des Rechtes?

I.^o

Wenden wir auf die erste Frage die Rechtsregeln zur Interpretation der Strafgesetze an,¹⁾ so muß erklärt werden: Can. 2319, § 1, n. 3^o gilt *nur für die katholischen Eltern* oder mit anderen Worten: das Strafgesetz will nur die Eltern treffen, nicht aber die *cooperantes ad delictum*. Diese Auslegung des Textes legt sich nahe in zwei Worten des Gesetzes, nämlich: „*liberos suos*“ und „*offerre*“. Durch diese zwei Ausdrücke stellt sich das Delikt des can. 2319, § 1, n. 3^o strafrechtlich als ein *delictum qualificatum* dar; qualificatum in dem Sinne, daß das Gesetz eine schwere Verletzung der *Elternpflicht* (*liberos suos*) und einen schweren Mißbrauch der *elterlichen Autorität* (*offerre*) zur Voraussetzung hat. Subjekt des Strafgesetzes sind in unserem Falle notwendig *Personen mit Elternpflicht und Elternautorität*. Can. 2319 setzt eine schwere Verletzung der Elternpflicht voraus; denn die katholischen Eltern sind strengstens im Gewissen verpflichtet, ihre Kinder der katholischen Kirche zuzuführen. Es ist mir nun fraglich, ob irgend eine Person in solcher Weise zu einem *delictum qualificatum* des anderen im strafrechtlichen Sinne des can. 2231 mitwirken kann, daß von ihr gilt: *eadem poena tenetur*. Wer außer Vater und Mutter kann die *pietas* in *liberos suos* verletzen? Etwa Titius, der ja *nicht sein Kind* taufen läßt, sondern ein fremdes, zu dem er gar nicht die Beziehung der *pietas* in *filios* hat? Wer kann denn eine heilige Messe applizieren? Ich denke nur ein Priester. Eines Deliktes gegen die Applikationspflicht kann sich eben nur ein

¹⁾ Can. 2219: in poenis benignior est interpretatio facienda; cap. 22. I. 6. in VI^o: statutum poenale restringi potius convenit quam laxa ri.

Priester schuldig machen. Oder wer kann das Delikt des Selbstmordes begehen? Wer kann den *complex peccati absolvieren*? Wohl nur ein Priester. Deshalb findet meines Erachtens can. 2231 nur Anwendung bei jenen Strafgesetzen, deren Subjekt oder Objekt nicht qualifiziert ist. In diesem Falle gebraucht das Strafgesetz einen allgemeinen Ausdruck, der eben auch auf die Mittäter Anwendung findet. *Einer* wird im Gesetze genannt, um nicht bei jedem Gesetze eine Litanei von Mittätern anführen zu müssen, *gemeint* sind aber *viele*.¹⁾

Sobald aber das Strafgesetz ein *qualifiziertes* Verbrechen bestrafen will, so sind meines Erachtens die *cooperantes* nicht ohneweiters dem can. 2231 unterworfen. Oder verfallen etwa Laien, welche zum Delikt eines *sacerdos* (can. 2321, 2376 sq.), eines *confessarius* (can. 2369), eines *parochus* (can. 2382 sq.), eines *canonicus poenitentiarius* oder *theologus* (2382 sq.) oder der *Superiores religiosi* (can. 2411) mithelfen, ohneweiters der Strafe der Haupttäter? Ich glaube nicht. Das Gesetz will ja nur bestimmte qualifizierte Personen treffen. Die Mittäter eines *confessarius qua talis*, eines *parochus qua talis* ebenso zu strafen, wie den *confessarius* oder *parochus*, scheint mir über die Intention des Strafgesetzes hinauszugehen.

Zur Erläuterung des Gesagten möchte ich einige Beispiele anführen. Can. 2350, § 2 lautet: *Qui in seipsos manus intulerint, si quidem mors secuta sit, sepultura ecclesiastica priventur ad normam can. 1240, § 1, n. 3^o*. Wer nun mitwirkt am Selbstmord eines andern, vielleicht sogar als *principalis auctor delicti* (can. 2209, § 3), wird diesem nach seinem Tode das Begräbnis verweigert wie einem Selbstmörder? Ein anderes Beispiel ist die *absolutio complicitis*. Verfällt der *complex peccati*, der bewußterweise unfreiwillig auf Veranlassung des Beichtvaters die Sünde verschweigt, auch der Exkommunikation des can. 2367, § 2? Würde can. 2209, § 2 auf jede *cooperatio* angewandt, auch auf die *cooperatio* zu einem *delictum qualificatum*, dann müßte der *complex* auch exkommuniziert sein, ohne im Gesetz genannt zu sein. Ferner: weshalb erklärt can. 2388 ausdrücklich, daß diejenigen, welche mit einem Kleriker höherer Weihe oder feierlichen Professoren eine Ehe zu schließen suchen, der nämlichen Exkommunikation verfallen wie die Kleriker und Professoren selbst? Nach can. 2209, § 2 wäre dies ja selbstverständlich; denn zum Heiraten gehören *ex natura matrimonii* immer zwei. Es handelt sich um ein *delictum qualificatum clericorum und religiosorum*; deshalb werden die Mitkontrahenten, die nicht qualifizierte Personen sind, ausdrücklich genannt.

¹⁾ Z. B. can. 2320: *qui abjecerit* (vgl. can. 2323, 2325, 2326, 2331, 2334, 2339, 2343 u. s. w.); *si quis*: can. 2340 (can. 2341, 2346, 2355).

Dementsprechend glaube ich nicht, daß die *cooperatores* zu can. 2319, § 1, n. 3^o der Strafe unterliegen wie die Eltern; die *cooperatores* sind eben nicht die Eltern.

Sodann will der Kodex in can. 2319 den schweren Mißbrauch der elterlichen Autorität bestrafen; das *offerre* in unserm Kanon muß meines Erachtens als Ausdruck elterlicher Gewalt angesehen werden. *Juristisch gesprochen* kann nur jener *offerre baptizandum*, der autoritativ über den Täufling bestimmen kann. Der Taufpate ist vom juristischen Standpunkt aus *nicht offerrens baptizandum*. Diesen Gedanken bringt Benedikt XIV. in seiner berühmten C. „*Postremo mense*“, 28. Februar 1747, zum Ausdruck; es handelte sich um die Erlaubtheit, jüdische Kinder zu taufen, sowie um die Taufe von Juden im späteren Alter. In n. 4 stellt der Papst die Frage: *utrum dissentientibus parentibus hebraei infantes baptizari possint*; er entscheidet sich für die *verneinende* Ansicht. Weshalb? *Weil die Eltern Gewalt über das Kind haben*. Sobald aber der Vater die väterliche Gewalt über das Kind verloren hat, kann es getauft werden (n. 9). Folgerichtig stellt der große Kanonist auf Petri Thron den Satz auf: Ist der *Vormund*, der Elternstelle vertritt, *gegen* die Taufe, so darf dem Kinde die Taufe *nicht* gespendet werden (n. 14); ist der Vater christlich, die Mutter nicht, dann kann dem Kinde das Sakrament der Wiedergeburt gespendet werden. Inwiefern? *Quum filius non sub matris, sed sub patris potestate sit habendus* (n. 15).¹⁾ Da nach römischem Rechte der väterliche *Großvater* in die Rechte des verstorbenen Vaters eintritt, darf er sein Enkelkind „*ferre ad sacri lavacri fontem*“ (n. 17; *ferre* ist hier wohl juristisch, nicht physisch zu nehmen). In den folgenden Paragraphen ist immer und immer wieder die Rede davon, daß die Eltern „*offerunt baptizandum*“, das heißt, daß die Eltern die *Bestimmung getroffen haben, das Kind solle getauft werden*; würde *offerre* nicht im juristischen Sinne genommen, dann wäre folgender Text nicht verständlich: *pater se ipsum filiosque infantes baptizandos offert*, postmodum sui se consilii poeniteat *abnuatque* filium baptizari. Also zwischen *offerre baptizandum* und der Handlung des Taufpaten bei der Taufe ist ein großer Unterschied, und manchmal ein langer Weg, wie folgender Text zeigt: *Hebraeus institit, ut filiola, quam baptizandam obtulerat, ideoque a matre Hebraea jam ablatam Christianae nutrici lactandam dederat, in potestatem rediret suam* (n. 18); *infideles suos infantes offerre soliti* (n. 19)

¹⁾ Um der christlichen Mutter gegenüber dem jüdischen Vater das Recht zu sichern, „*offerre baptizandum filium*“, greift Benedikt zu folgendem Mittel: *propter bonum fidei* (ubi de communi fidei bono agitur), *nulla ratio est habenda patriae potestatis*; die patria potestas kann ausgeschaltet werden, denn sie beruht auf dem *jus civile Romanum*; ist also *juris humani* (cf. nn. 9, 16).

a parentibus infidelibus *oblati* infantes (n. 22); pater Hebraeus *infantem obtulit* sacris baptismi aquis tingendum (n. 24); das offerre ist juristisch gleich „cum consensu parentum“ (n. 26). Wo keine elterliche Autorität, da ist kein Recht zur Taufe unmündiger Kinder; daher schreibt der Papst: *Ad eos spectat hic sermo noster, qui baptismo neque a parentibus neque ab aliis, qui jus in eos habent, offeruntur, sed ab aliquo nullam habente auctoritatem: baptizari non possunt* (n. 29). Sobald aber ein Kind anfängt „esse suus“, „suae potestatis esse“, *dissentientibus, invitis parentibus potest baptizari* (n. 36). Ganz klar kommt die Bedeutung des „offerre baptizandum“ als Ausdruck der Autorität über den Täufling zur Geltung in n. 58 ff., wo die Frage behandelt wird: *quod a viris aut sponsis Christifidelibus sponsae aut conjuges ad lavacrum sanctissimum offerantur*. Inwiefern denn kann ein Mann seine Frau, ein Bräutigam seine Braut *offerre ad lavacrum*“? Benedikt antwortet: *Hebraeis probe cognitum conjugem viro esse obnoxiam; juxta mores Hebraeorum per sponsalia jus quoddam et auctoritatem in sponsam dari*. Igitur quemadmodum cum ad fidem accedunt, qui *potestatem* in filios aut filias habent, eorum *oblationem* Ecclesiae libere ac jure faciunt, ita *vir* aut *sponsus* Christi legem amplexus jure optimo *oblationem facit suae vel uxoris aut sponsae, in quam jus a Legibus et auctoritatem sibi concessam habet* (n. 59). War die Braut *oblata Ecclesiae*, dann wurde sie nicht sofort getauft, sondern für bestimmte oder unbestimmte Zeit in das Haus der Katechumenen gesandt (n. 60). Deshalb stellt Benedikt XIV. noch eine Untersuchung über die Gültigkeit einer Verlobung bei den Juden an; denn nur aus dem gültigen Verlöbniß entspringe die *auctoritas sponsi in sponsam*. Die Folge war: *quotiescumque sponsus Hebraeus Christianae religioni nomen dare statuerit, et Evangelio sponsam offerat, Tuum* (i. e. Vicegerentis Vicariatus Urbis) *erit interrogare quomodo sponsalia probentur*. Wird die Gültigkeit bewiesen, *sponsa illico inter Catechumenas collocabitur*.¹⁾

Daß das „offerre baptizandum“ eine gewisse Gewalt über den Täufling in sich schließt, geht auch noch aus anderen Stellen hervor. Böhmer²⁾ behandelt die Frage: Wer hat das Recht, Kinder von heidnischen Kriegsgefangenen taufen zu lassen? Er antwortet also: *Captivorum infidelium, qui in justam servitutem sunt deducti jure retorsionis diversa est ratio* (ac cum infantibus ex parentibus *libertate* gaudentibus), *cum nati ex ancillis dominorum proprietati subjiuntur, ut cujus dominus*

¹⁾ Böhmer l. c. lib. III, tit. 33, n. 56 behandelt den Fall von Judenmädchen in Berlin, welche die protestantische Taufe empfangen wollten: *sponse sese offerunt baptismo*. Sie können dies tun. Weshalb? *potestas parentum ad ea, quae gratia divina in liberis operatur, extendi non debet*.

²⁾ L. c. lib. III, tit. 33, n. 55.

mox infantem matri auferre et educationem ejus aliis committere, et sic quoque *cum suo jure quo pater baptismo offerre potest*. Folgerichtig behauptet Böhmer: *infantes expositi a magistratu baptismo offerri possunt*. Ausschlaggebend ist für das „offerre baptizandum infantem“ die *potestas in baptizandum*. Dem Taufpaten kommt das tenere, apprehendere, suscipere e lavacro zu (can. 765, 5^o; Rit. Rom. tit. II, cap. 2, n. 19); man kann von den Paten sagen: *deferunt infantem* (Rit. Rom. tit. II, cap. 1, n. 68); *praesentant* infantem ministro, sunt testes et comites (cf. Böhmer, l. c. tit. 42, n. 35).

Aus dem Gesagten scheint hervorzugehen, daß can. 2319, § 1, n. 3^o mit dem „offerre baptizandum“ nur die Eltern verstanden haben will, nicht aber die Taufpaten.

II^o.

Angenommen, nicht zugegeben, daß can. 2319 auch die cooperatores miteinschließe, so wäre noch kurz die Frage zu erörtern, ob Titius *praesentans puerum ministro baptizandum* als *cooperans* in dem Sinne der can. 2231 und 2209 angesehen werden kann.

Von einem „*simul physice concurrere in delictum*“ kann kaum hier die Rede sein; man könnte im höchsten Falle von einem concursus physicus reden, wenn der katholische und schuld bare *Eheteil* zugleich mit dem Taufpaten das Kind beim Taufakt gehalten hätte; das ist nicht der Fall, da auch bei den Protestanten die Eltern nicht das Kind bei der Taufe halten (Böhmer, l. c. n. 37). Ebenso wenig oder besser gesagt, noch weniger dürfen wir von einer *complicitas* des § 2 sprechen; denn die Taufe fordert ihrer Natur nach einen Täufling und Taufenden, aber nicht einen Taufpaten. Die Frage wäre also nur: Kommt § 3 in Betracht? Es wäre möglich, daß Titius durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder sonst in unerlaubter Weise den Eltern den Auftrag gegeben hätte, die protestantische Taufe nachzusehen, oder sie dazu angestiftet oder sie dabei unterstützt hätte durch Geld, Verführung, Überredung, *Begünstigung*. Eigentlich könnte in unserem Fall der Taufpate als Taufpate (= *praesentans filium baptismo*) nur infolge *Begünstigung* exkommuniziert sein. Aber der Kodex setzt eine Bedingung: *si delictum sine eorum opera commissum non fuisset*. Ob diese Bedingung zutreffend hätte, davon schweigt der vorgelegte Fall.

Wie dieser Kasus liegt, kann Titius nicht als exkommuniziert gelten. Denn es handelte sich ja *nicht um sein Kind*; ferner kann man nicht im juristischen Sinn von ihm sagen: *obtulit baptizandum*. Unter der Voraussetzung, daß auch die cooperatores bei diesem Delikt bestraft werden, könnte Titius eventuell nach § 3 des can. 2209 der Strafe verfallen sein. Doch fallen

meines Erachtens bei den *qualifizierten* Delikten die Mittäter nicht unter die Strafbestimmungen, wenn sie nicht besonders genannt sind. Titius ist aber *suspectus de haeresi* und kann vom Bischof arbiträr bestraft werden.

Rom (S. Anselmo).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

VII. (Sind „Bibelforscher“ exkommuniziert?) Tiburtia gehört seit Jahren einem regionalen Bibelforscherverband an, ohne jedoch eingeschriebenes Mitglied zu sein. Sie wohnt wöchentlich den Versammlungen bei, die ganz im geheimen in einem verborgenen Hinterhause abgehalten werden. Sie ist auch eifrig agitatorisch tätig, um andere der Kirche und den Priestern abwendig zu machen und sie den geheimen Sitzungen des Verbandes zuzuführen, allwo die Reden der Vorsteher bald den letzten Rest von Glauben und Sitten wegblasen. Die ganze Organisation und Propaganda ist am Orte so geheim gehalten, daß die Geistlichkeit kaum etwas ahnt von der Existenz dieses Bibelbundes. Mehrere der Mitglieder — der Bund erfaßt nur Fabrikmädchen — sind bei der Geistlichkeit eher in bestem Rufe. Sie wohnen dem Gottesdienste bei, gehen auch an den Festtagen zu den Sakramenten, haben sich aber in ihren Versammlungen das Wort gegeben, nie einem Priester ihre Sünden zu sagen, sondern irgend etwas anzuklagen. Andere praktizieren überhaupt nicht mehr oder gehen des Sonntags zum Hauptportal der Kirche hinein, um durch ein Nebenportal zu verschwinden. Allen Mitgliedern ist strengstes Stillschweigen über den Versammlungsort auferlegt. Der Bund macht eifrig — aber still — Propaganda für antikonzeptionelle Mittel. Tiburtia wurde nun von einem Missionär trotz ihrer Betrugsversuche im Beichtstuhl durchschaut und legte ein offenes Geständnis ab. Sie gab auch zu, zu wissen, daß sie im Kirchenbanne sei. Nun fragt sich der Missionär, ob Tiburtia auch von einer eigenen Zensur getroffen sei wegen ihrer Angehörigkeit zum Bibelforscherverband.

In dieser Zeitschrift wurde schon zu verschiedenen Malen auf das moderne Sektenunwesen hingewiesen, so in den Jahren 1923 (S. 244 und 427), 1924 (S. 134), 1926 (S. 495). Dort ist auch eine reichhaltige Literatur angegeben, die über Wesen, Ziele, Lehren dieser Sekten orientieren kann. Wir brauchen also nicht näher darauf einzugehen. Wer in dieser Literatur sich ein wenig umgesehen hat, wird vielleicht über das eine oder andere der im Kasus angeführten Fakta erstaunt sein. Demgegenüber bemerken wir, daß allerdings nicht alle Bibelforschergruppen sich so weit versteigen. Bevor wir nun zu unserem konkreten Fall übergehen, wird es gut sein, an Hand der *probatı auctores* ganz allgemein die Frage zu behandeln: Sind Bibelforscher exkommuniziert?